



BEKANNTMACHUNG

gem. § 5 (2) UVPG* über die Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Für das u.g. Vorhaben wird beim Landkreis Cloppenburg eine Genehmigung beantragt. Gem. § 9 Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 Spalte 2 Nr. 7.6.1 UVPG* ist für dieses Vorhaben im Rahmen einer Vorprüfung festzustellen, ob die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist. Für das Vorhaben konnte keine UVP-Pflicht festgestellt werden.

| | |
|----------------------------|--|
| Vorhaben: | Änderung einer Tierhaltungsanlage inkl. Neubau und Abbruch |
| Rechtsgrundlage: | BImSchG* |
| Vorhabenstandort: | Molbergen – Stalförden, Stalförderer Feld 7 |
| Antragsteller: | Jürgen Bahlmann, Stalförderer Str. 12, 49692 Cloppenburg |
| Az.: | 3937/2020 |
| federführendes Amt: | Bauamt |

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht

Der Antragssteller plant Änderungen an seinen Kälbermastställen. Nach (Teil-)Abbruch und Neubau werden auf der Hofstelle insgesamt 1.494 Kälber gehalten. Gemäß Nr. 7.6.1 der Anlage 1 UVPG* ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls (A) durchzuführen, da > 1.000 Plätze durch die geplante Änderung geschaffen werden.

Die geplanten Änderungen führen zu einer zusätzlichen Flächenversiegelung, Veränderung der Emissionen und der anfallenden Menge an Mist.

Durch das Vorhaben kommt es zu absehbaren Auswirkungen auf die Schutzgüter. Eine Erheblichkeit im Sinne des UVPG* ist bei keinem der Schutzgüter zu konstatieren. Dies resultiert aus dem vorliegenden intensiv genutzten und vorgeprägten Standort mit der vorhandenen Tierhaltungsanlage.

Der chemische Zustand des Grundwasser gemäß WRRL ist als schlecht zu bezeichnen. Der gesamte anfallende Dünger (Gülle/Mist) wird ordnungsgemäß verwertet bzw. abgegeben. Zudem sind die vorhandenen Bodenplatten bzw. werden die geplanten Bodenplatten wasserundurchlässig ausgeführt. Die ordnungsgemäße Verwertung des Wirtschaftsdüngers wird durch die Düngbehörde (Landwirtschaftskammer) überwacht, sodass insgesamt keine erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen des Schutzguts Wasser durch den Nährstoffanfall zu erwarten sind.

Für die Beurteilung der Gesamtzusatzbelastung der Ammoniak- und Stickstoffemissionen wurde eine Biotoptypenkartierung durchgeführt. In den relevanten Ausdehnungen der Isolinien liegen keine betroffenen Wälder, Wallhecken oder Biotope. Es dominieren Ackerflächen in den zusätzlich belasteten Radien. Es wird eine zertifizierte Abluftreinigungsanlage installiert. Staubemissionen sind nicht von Relevanz.

Seitens des technischen Immissionsschutzes wurde bestätigt, dass das Vorhaben aus immissionsschutzrechtlicher Sicht genehmigungsfähig ist. Es bestehen keine Bedenken bzgl. Geruch, Staub und Ammoniak. Immissionsrichtwerte werden eingehalten.

Durch Auflagen der Unteren Naturschutzbehörde wird mittels einer Kompensationspflanzung die Einbindung des Baukörpers in die Landschaft (Sichtschutzpflanzung) sowie eine Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes mit den entsprechenden

Schutzgütern verfolgt, wodurch eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes nicht zu konstatieren ist.

Insgesamt sind die Umweltauswirkungen, die zu berücksichtigen waren, nicht als erheblich im Sinne des UVPG zu beurteilen und eine UVP-Pflicht ist nicht gegeben. Der ausführliche Prüfvermerk der Vorprüfung kann beim Landkreis Cloppenburg, Umweltamt, während der Dienststunden eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Cloppenburg, den 21.05.2025

Im Auftrage
Thole

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), in der derzeit gültigen Fassung

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), in der derzeit gültigen Fassung